

## **Geschäftsordnung**

### **Beirat der Forensischen Psychiatrie an der Rheinhausen-Fachklinik Alzey**

Gemäß § 11 des Landesgesetzes über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln des Landes Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2015 beruft das Landeskrankenhaus (AÖR) als Träger der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Rheinhausen-Fachklinik Alzey einen Beirat.

Der Beirat hat die Aufgabe, die Einrichtung in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der Unterbringung zu beraten und zu unterstützen und das Verständnis für die Bemühungen zur Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in der Öffentlichkeit zu fördern.

Der Beirat soll aus Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, die überwiegend ihren Wohnsitz in der Standortgemeinde oder in angrenzenden Gemeinden haben, zusammengesetzt werden und in gleicher Anzahl durch Frauen und Männer besetzt sein.

#### **§ 1 Aufgaben des Beirates**

1. Das Landeskrankenhaus (AÖR) gründet Beiräte und beruft deren Mitglieder für die Maßregelvollzugseinrichtungen in seiner Trägerschaft.
2. Der Beirat für die Forensische Abteilung der Rheinhausen-Fachklinik Alzey hat die Aufgabe, diese in grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der Unterbringung zu beraten und zu unterstützen und das Verständnis für die Bemühungen zur Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in der Öffentlichkeit zu fördern. Zu diesem Zweck informiert der Träger den Beirat in den Sitzungen des Beirates über die aktuelle Situation und zukünftige Entwicklungen der Einrichtungen.
3. Die Mitglieder des Beirates können die Einrichtung in Abstimmung mit der Einrichtung besichtigen und sich über inhaltliche und organisatorische Fragen der Gestaltung der Unterbringung unterrichten lassen. Sie sind nicht an Entscheidungen, die einzelne untergebrachte Personen betreffen, beteiligt und nicht berechtigt, Einsicht in die Dokumentation der untergebrachten Personen zu nehmen.
4. Der Beirat hat das Recht, der Einrichtungsleitung Vorschläge zu unterbreiten, die sich auf grundsätzliche Fragen der Gestaltung der Unterbringung und eine bessere Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in der Forensischen Abteilung der Rheinhausen-Fachklinik Alzey in die Gesellschaft beziehen.
5. Die Mitglieder des Beirates nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Anfallende Reisekosten können auf Antrag durch den Träger nach den üblichen Sätzen nach den Reisekostenvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz erstattet werden.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirates**

1. Der Beirat besteht aus Personen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen, in deren Aufgaben- oder Interessenbereich der Standort der Forensischen Abteilung der Rheinhausen-Fachklinik Alzey liegt. Ihm sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl angehören.
2. Der Beirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - Eine Vertretung der Stadtverwaltung Alzey
  - Eine Vertretung der Kreisverwaltung Alzey-Worms
  - Eine Vertretung der Polizeiinspektion Alzey
  - Eine Vertretung der Katholischen Kirchengemeinde (Dekanat Alzey)
  - Eine Vertretung der Evangelischen Kirchengemeinde (Dekanat Alzey)
  - Eine Vertretung der Angehörigengruppe
  - Eine Vertretung des Landesverbandes der Psychiatrieerfahrenen
  - Patientenfürsprecherin der Einrichtung
  - Eine Vertretung der Handwerkskammer Rheinhausen
  - Psychiatriekoordinator Alzey-Worms
  - Eine Vertretung der Strafvollstreckungsbehörde Mainz
  - Die Mitglieder des Landtages mit Wohnsitz im Wahlkreis des Standortes
  - Ein Vertreter des Alzeier Breitensports

## **§ 3 Bestellung der Beiratsmitglieder**

1. Die Mitarbeit im Beirat soll kontinuierlich von den Mitgliedern wahrgenommen werden. Daher werden die Beiratsmitglieder namentlich durch den Geschäftsführer des Landeskrankenhauses (AÖR) bestellt.
2. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren, die Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 4 Sitzungen**

1. Der Geschäftsführer des Landeskrankenhauses (AÖR) lädt zu den Sitzungen des Beirats ein.
2. Es findet mindestens eine Beiratssitzung im Kalenderjahr statt.
3. Der Träger erstellt die Tagesordnung und beteiligt dabei die Mitglieder des Beirates.
4. Die Unterbringungsleitung der Forensischen Abteilung und die Direktoriumsmitglieder der Rheinhausen-Fachklinik Alzey nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.
5. Von den Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird allen Mitgliedern des Beirates, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, dem Direktorium der Rheinhausen-Fachklinik Alzey und dem Geschäftsführer des Landeskrankenhauses (AÖR) zugeleitet.
6. Das Protokoll wird, soweit keine vertraulichen Aspekte dokumentiert sind, auf der Homepage der Rheinhausen-Fachklinik Alzey veröffentlicht.

### § 5 Verschwiegenheitsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf Sicherheitsbelange der Rheinhessen-Fachklinik Alzey und dem Schutz der persönlichen Daten der Patienten verpflichtet. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit wirkt auch nach Ausscheiden des Mitglieds aus dem Beirat fort.

### § 6 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.09.2017 in Kraft.

Andernach / Alzey, den 13.03.2017

Dr. Gerald Gaß  
Geschäftsführer  
Landeskrankenhaus (AÖR)

- Träger der Abteilung für Forensische Psychiatrie der Rheinhessen-Fachklinik Alzey -